



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Versorgungskasse

Durchführungsbestimmung

zu § 33 Abs. 2b der Satzung VK

Zur Satzung der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg vom 25. Mai 1993 (GVBl. II S. 740) in der Fassung der Vierten Satzungsänderung vom 28. März 2000 (AAanz. S. 783) wird gemäß § 52 der Satzung mit Zustimmung des Fachausschusses Versorgungskasse in seiner Sitzung am 07. Dezember 2000 folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

1. Durchführungsbestimmung zu § 33 Abs. 2 b):

Versorgungsbezüge im Sinne des § 33 Abs. 2 b) sind

- der für die ehemaligen Stelleninhaber und deren Hinterbliebenen am 01. des jeweiligen Haushaltsjahres gezahlte Versorgungsbezug mit der Zahl 12 multipliziert

und

- die Sonderzuwendung.

Diese Durchführungsvorschrift tritt zum 01. Januar 2000 in Kraft.